



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Martinimarkt 2025

In der Zeit von Donnerstag, 30. Oktober, bis einschließlich Sonntag, 02. November 2025, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Martinimarkt 2025 statt.

Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt bereits am 29.10.2025.

Die Öffnungszeiten des Martinimarktes sind:

| | |
|------------|-----------------------------|
| Donnerstag | von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Samstag | von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Sonntag | von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

Bayreuth, den 06.10.2025
STADT BAYREUTH

| | |
|--|--|
| | Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung: |
| gez. Thomas Ebersberger Oberbürgermeister | gez. Ruth Fichtner Stadtdirektorin |

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurde

Herr Verwaltungsamtmann Gerald Sommerer

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Ausschreibungen - auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Verordnung der Stadt Bayreuth über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr im Stadtgebiet Bayreuth (Taxitarifordnung) | 2 |
| Verordnung der Stadt Bayreuth zur Regelung der Sperrzeit für Spielhallen (Spielhallensperrzeitverordnung) | 4 |
| Satzung der Stadt Bayreuth zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) | 5 |
| Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung) | 6 |
| Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Martinimarkt“ am 02.11.2025 | 6 |
| Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth | 8 |
| Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag | 9 |
| Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 20.10. – 09.11.2025 | 9 |
| Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches | 10 |

Bekanntmachung

Verordnung der Stadt Bayreuth über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr im Stadtgebiet Bayreuth (Taxitarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. Nr. 119), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 20215-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebsitz in der Stadt Bayreuth.

(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Stadtgebiet Bayreuth.

§ 2 Beförderungsentgelte und Zuschläge

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, zusammen aus dem Mindestfahrpreis (Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit des Kilometer- bzw. Zeitpreises) und den Zuschlägen nach Abs. 2 zusammen.

ab 01.11.2025

a)
Mindestfahrpreis (Grundpreis 4,70 € + 1. Schalteinheit à 0,20 €)
6 – 21 Uhr inkl. 57,14 m 4,90 €

Mindestfahrpreis (Grundpreis 7,20 € + 1. Schalteinheit à 0,20 €)
21 – 6 Uhr inkl. 57,14 m 7,40 €

b)
Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

c)
Kilometerpreis 0 - 2 km
Je angefangene 57,14 m Fahrtstrecke 0,20 €
Umschaltgeschwindigkeit 10,3 km/h 3,50 €

Kilometerpreis 2 – 9 km

Je angefangene 68,97 m Fahrtstrecke 0,20 €
Umschaltgeschwindigkeit 12,4 km/h 2,90 €

Kilometerpreis ab 9 km

Je angefangene 95,24 m Fahrtstrecke 0,20 €
Umschaltgeschwindigkeit 17,1 km/h 2,10 €

d)

Zeitpreis (kunden- und verkehrsbedingt) je Stunde

Je angefangene 20 Sek. Wartezeit 0,20 € 36,00 €

ab 01.11.2026

a)

Mindestfahrpreis (Grundpreis 5,20 € + 1. Schalteinheit à 0,20 €)

6 – 21 Uhr inkl. 51,28 m 5,40 €

Mindestfahrpreis (Grundpreis 7,70 € + 1. Schalteinheit à 0,20 €)

21 – 6 Uhr inkl. 51,28 m 7,90 €

b)

Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

c)

Kilometerpreis 0 - 2 km

Je angefangene 51,28 m Fahrtstrecke 0,20 €
Umschaltgeschwindigkeit 9,2 km/h 3,90 €

Kilometerpreis 2 – 9 km

Je angefangene 68,97 m Fahrtstrecke 0,20 €
Umschaltgeschwindigkeit 12,4 km/h 2,90 €

Kilometerpreis ab 9 km

Je angefangene 95,24 m Fahrtstrecke 0,20 €
Umschaltgeschwindigkeit 17,1 km/h 2,10 €

d)

Zeitpreis (kunden- und verkehrsbedingt) je Stunde

je angefangene 20 Sek. Wartezeit 0,20 € 36,00 €

Zeit- und Kilometerpreise werden in Schalteinheiten von 0,20 Euro berechnet.

Mit dem Mindestfahrpreis sind die Anfahrt zum Bestellort und die Fahrt zurück zum Taxiplatz abgegolten.

Bekanntmachung

(2) Es werden folgende Zuschläge festgesetzt:

ab 01.11.2025

a)

An- und Abfahrt Festspielhaus an den Aufführungstagen jeweils 2 Stunden vor bzw. nach Ende der Festspielaufführung
2,00 €

b)

Beförderung durch Großraumfahrzeug (Fahrzeug mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen) ab dem 5. Fahrgast oder Anforderung eines Großraumfahrzeuges
7,00 €

c)

Anforderung eines Fahrzeuges mit Sonderaufnahmeeinrichtung zur Personenbeförderung
15,00 €

ab 01.11.2026

a)

An- und Abfahrt Festspielhaus an den Aufführungstagen jeweils 2 Stunden vor bzw. nach Ende der Festspielaufführung
2,00 €

b)

Beförderung durch Großraumfahrzeug (Fahrzeug mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen) ab dem 5. Fahrgast oder Anforderung eines Großraumfahrzeuges
7,00 €

c)

Anforderung eines Fahrzeuges mit Sonderaufnahmeeinrichtung zur Personenbeförderung
15,00 €

Der Fahrgast ist bei der Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens aber vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen.

Die Obergrenze der Zuschläge beträgt 20,00 Euro.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Beförderungsentgelte sind bindend und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(4) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so hat der Besteller eine Pauschalgebühr von 10,00 € zu entrichten; für Fahrten zwischen 21.00 und 6.00 Uhr beträgt die Pauschalgebühr 12,50 €.

§ 3

Abweichende Fahrpreise

(1) Für Fahrten mit Fahrtziel oder Fahrtbeginn außerhalb des Stadtgebietes sind die Fahrpreise zwischen Unternehmer und Fahrgast vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(2) Sondervereinbarungen gem. § 51 PBefG (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Bayreuth.

(3) Für Nebenleistungen, die nicht in dieser Verordnung geregelt sind, kann ein angemessenes zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 4

Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Das Fahrtgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- und Debitkarte angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmeverpflichtung besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist.

(4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke (Ausgangs-/Endpunkt) und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitzadresse auszustellen.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten gem. § 3 Abs. 2. Der Fahrgast muss das Beförderungsentgelt getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden:

1. nach Aufnahme des Fahrgastes und für diesen erkennbar;
2. nach angezeigtem Eintreffen der Taxe beim Besteller;
3. bei Vorbestellung ab vereinbarter Bestellzeit.

(3) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aus Mindestfahrpreis und Kilometerpreis unter Berücksichtigung der zurückgelegten Fahrtstrecke zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beheben.

Bekanntmachungen

§ 6

Allgemeine Vorschriften

(1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(2) Der Fahrer hat diese Verordnung stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen.

(3) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Pflichtfahrbereich.

§ 7

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu 10 000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die festgesetzten Beförderungsentgelte einschließlich der Zuschläge über- oder unterschreitet,
2. entgegen § 2 Abs. 2 den Fahrgast nicht auf den jeweiligen Zuschlag hinweist,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Sondervereinbarungen ohne Genehmigung der Stadt Bayreuth abschließt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 auf Wunsch des Fahrgastes keine bar-

- geldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte annimmt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 auf Verlangen keine oder keine vollständige Quittung ausstellt,
7. entgegen § 5 den Fahrpreisanzeiger nicht oder nicht zeitgerecht benutzt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 26.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 18 vom 12.12.2014), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.05.2022 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 8 vom 24.06.2022) außer Kraft.

Bayreuth, den 24.09.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Bayreuth zur Regelung der Sperrzeit für Spielhallen (Spielhallensperrzeitverordnung)

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20.12.2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22.04.2022 (GVBl. S. 147), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

Sperrzeit für Spielhallen im gesamten Stadtgebiet

Die Sperrzeit für Spielhallen im Stadtgebiet Bayreuth beginnt gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 2 AGGlüStV um 0.00 Uhr und endet um 09.00 Uhr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 24.09.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Bayreuth zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen im Stadtgebiet Bayreuth. Hier-von ausgenommen sind Gebäude, die ausschließlich dem Wohnen von Senioren oder Studenten bestimmt sind.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3

Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in son-niger, windgeschützter Lage angelegt werden und barriere-frei zugänglich sein. Er muss gegen Anlagen, von denen Ge-fahren oder Störungen ausgehen (wie z. B. Verkehrsflächen, Stellplätze, Tiefgaragenentlüftung, Abfallentsorgungsein-richtungen), so abgeschildert werden, dass die Kinder unge-fährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spiel-sandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spiel-gerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen (wie z. B. Bäumen, begrün-ten Pergolen und Sträuchern) auszustatten.

§ 4

Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt wer-den. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhal-tung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kos-ten gegenüber der Stadt Bayreuth übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Stadt Bayreuth. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Der Ablösungsbetrag beträgt je m² 100 Euro, jedoch mindestens 5.000 Euro je Spielplatz.

§ 5

Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten und darf nicht zweckentfremdet werden. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Ab-weichungen zugelassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Bayreuth, den 23.07.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung) vom 24.09.2025

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung

(1) Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Bayreuth als ehrenamtliches Mitglied oder Hilfsperson in einem Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand eingesetzt werden, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung.

(2) Die Entschädigung beinhaltet Aufwands- und Fahrtkostenersatz für den Tag der Wahlhelfereinweisung sowie Aufwands-, Fahrtkostenersatz und Erfrischungsgeld für den Tag der Wahl.

(3) Die Höhe der pauschalen Entschädigung richtet sich nach dem Aufwand während der ehrenamtlichen Tätigkeit und wird für jede Wahlart wie folgt festgelegt:

| | |
|---|------------|
| 1. Europawahl | 30,00 Euro |
| 2. Bundestagswahl | 40,00 Euro |
| 3. Landtags- und Bezirkswahl | 40,00 Euro |
| 4. Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahl | 50,00 Euro |
| 5. Oberbürgermeisterwahl | 30,00 Euro |
| 6. Oberbürgermeisterstichwahl | 25,00 Euro |
| 7. Stadtratswahl | 40,00 Euro |
| 8. Volksentscheid | 25,00 Euro |

9. Verbundener Volksentscheid 35,00 Euro

10. Bürgerentscheid 25,00 Euro

11. Verbundener Bürgerentscheid 35,00 Euro

(4) Für die wahrgenommene Funktion als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher erhöht sich die pauschale Entschädigung um 10,00 Euro.

(5) Für die wahrgenommene Funktion als Schriftführerin oder Schriftführer erhöht sich die pauschale Entschädigung um 5,00 Euro.

(6) Finden die Landtagswahl und die Bezirkswahl nicht gemeinsam statt, beträgt die Entschädigung für jede Wahl 30,00 Euro.

(7) Finden am gleichen Wahltag mehrere Wahlen verschiedener Arten statt, beträgt die Entschädigung 80 % der Summe der Entschädigungen der einzelnen Wahlarten, abgerundet auf volle 5 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 24.09.2025

STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Martinimarkt“ am 02.11.2025

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund des Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246) in der derzeit gültigen Fassung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

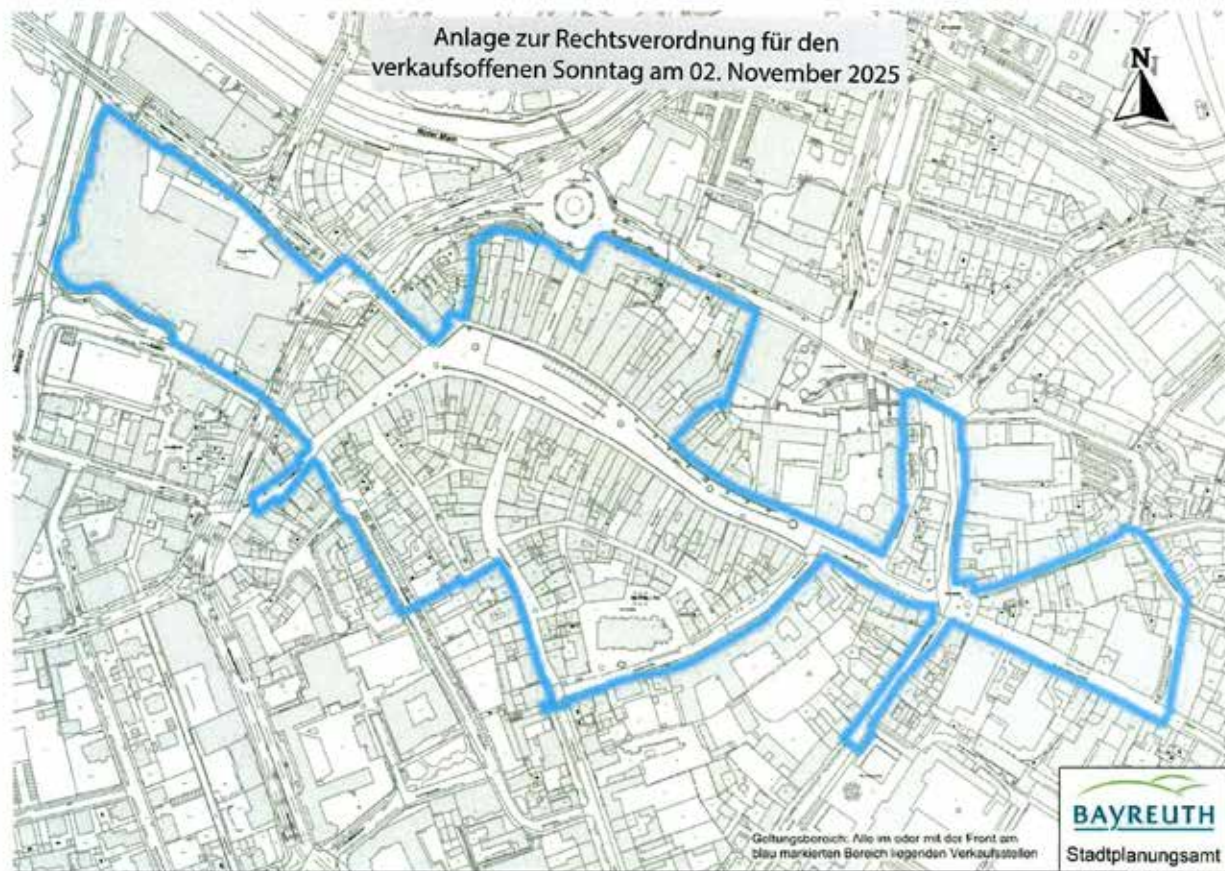
Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 BayLadSchlG dürfen alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Bayreuth zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Martinimarkt“ am 02.11.2025 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Der räumliche Geltungsbereich dieser Rechts-

verordnung ergibt sich aus dem blau markierten Bereich des beigefügten Lageplans. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Die Vorschriften des Art. 9 BayLadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern (soweit dieser auf die Arbeitsverhältnisse anwendbar ist), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind zu beachten.

Bekanntmachung



§ 3

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Art. 11 Abs. 1 BayLadSchlG.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 24.09.2025

STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation

Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,

E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de

Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden
Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 07. November 2025

Bekanntmachung

Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Ferienausschuss hat am 12.08.2025 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

| Baumaßnahme | Firma | Auftragsdatum |
|---|---|---------------|
| Staatliche Berufsschule I, abschnittsweiser Neubau - Vergabe der Bauleistung VE 0101 Bodenbelagsarbeiten BA 1 - | Lang Raum & Design GmbH Daimlerstraße 68, 74545 Michelfeld | 08.09.2025 |

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 16.09.2025 die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

| Baumaßnahmen | Firma | Auftragsdatum |
|---|--|--|
| Sanierung Graserschule - Vergabe der Architektenleistung - | P + Architekten und Ingenieure Kanzleistraße 1, 95444 Bayreuth | 03.09.2025 Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 GO |
| Staatliche Berufsschule I, abschnittsweiser Neubau - Vergabe der Bauleistung VE 0121 Schreiner/Innenausbau BA 1 - | Voit GmbH Gewerbering 9, 84072 Au i.d. Hallertau | 24.09.2025 |
| Neubau Stadtarchiv mit Sanierung Leers'sche Villa Bayreuth - Vergabe der Bauleistung Liefermöbel VE 060-1 - | bsk büro + designhaus GmbH Kressengartenstraße 2, 90402 Nürnberg | 29.09.2025 |
| Neubau Stadtarchiv mit Sanierung Leers'sche Villa Bayreuth - Vergabe der Bauleistung Tischlermöbel VE 016-1 - | Rühling Shop + Objekt OHG Süßenborner Weg 48, 99150 Ilmtal-Weinstraße OT Kromsdorf | 29.09.2025 |

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de
Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.
Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Ausbau Klärwerk Bayreuth - Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de
Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachungen

Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag

Die Tage „Allerheiligen“ am 1. November 2025, „Volkstrauertag“ am 16. November 2025 und „Totensonntag“ am 23. November 2025 gelten nach dem Bayer. Feiertagsgesetz (FTG) als „Stille Tage“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Verboten sind damit nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern auch der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.

Der Schutz der „Stillen Tage“ beginnt um 2.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

Für die vorgenannten „Stillen Tage“ gelten die Beschränkungen des Art. 2 FTG für Sonn- und Feiertage.

Hiernach sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Befreiungen kann die Stadt Bayreuth nur aus wichtigen Gründen erteilen (Art. 5 FTG).

Schutz des Buß- und Bettages

Der Buß- und Betttag, Mittwoch, 19. November 2025, gilt nach dem Bayer. Feiertagsgesetz ebenfalls als „Stiller Tag“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind am Buß- und Betttag **nicht** erlaubt.

Verboten sind ferner Tanzveranstaltungen und der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Darüber hinaus wird der Buß- und Betttag wie folgt gesetzlich geschützt:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren, lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben.

Dies gilt nicht für Arbeiten, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorge-

nommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind.

Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Befreiungen vom Verbot der Nr. 1 kann die Stadt Bayreuth im Einzelfall nur aus wichtigen Gründen erteilen.

Bayreuth, den 09.10.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat für Personal,
Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung:
gez. i.V. Brozat
Verwaltungsdirektorin

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 20.10. – 09.11.2025

Stadtentwicklungsausschuss

Dienstag, den 21. Oktober 2025, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 22. Oktober 2025, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 29. Oktober 2025, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 08.10.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto. Nr. neu 4315837015

Kto. Nr. alt 305837015

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

[Kraftloserklärung.](#)

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand